

BGE 68 I 193

Bundesgericht (BGE), 1942-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_I_193

FR: ATF 68 I 193

IT: DTF 68 I 193

Volltext

192 Verfahren. tement keine solche Tat\$che dar. Auch ändert der Inhalt der neuen Statuten an der seinerzeitigen Sachübernahme nichts. Wie im angefochtenen Entscheid ausgeführt wird, hat diese ihren Wert behalten. Gewiss ist es aus den von der Beschwerdeführerin angeführten Gründen, insbesondere wegen des Zeitablaufes, sehr wahrscheinlich, dass die Weglassung der Sachübernahmebestimmung keine Interessen mehr gefährden würde. Auf eine Abwägung der Wahrscheinlichkeit darf sich aber der Handelsregisterführer nicht einlassen. Sonst fehlt ihm überhaupt jede feste Regel und es würde nicht nur eine geordnete Registerführung, sondern auch die Durchsetzung des Schutzzweckes von Art. 628 OR gefährdet. Allerdings werden auf diese Weise zahlreiche Gesellschaften gezwungen, Sachübernahmebestimmungen in den Statuten zu belassen, obwohl kaum mehr eine Gefahr für irgendwelche Interessen besteht. Diese Folge darf man jedoch unbedenklich in Kauf nehmen, da den Gesellschaften aus der Beibehaltung solcher Bestimmungen keine Nachteile erwachsen. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. III. VERFAHREN PROCEDURE Vgl. Nr. 30. - Voir n° 30. 193 A. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC I. GERICHTSSTAND FOR 32. Auszug aus dem Urteß vom 9. November 1942i. S. KaIm& eie gegen Erhen I. und Kantonsgerleht des Kantons Schwyz. Gegen Entscheide der NachIassbehörden über die Genehmigung eines Nachlassvertrages kann wegen Verletzung einer Gerichtsstandsbestimmung des eidgenössischen Rechtes nicht die zivilrechtliche, wohl aber die staatsrechtliche Beschwerde ergriffen werden. OG An. 87 Ziff. 3, Art. 189 Abs. 3. Für das Nachlassverfahren sind die Behörden des Ortes zuständig, wo ordentlicherweise die Betreuung gegen den Schuldner st;attu.finden hat, also in der Regel die Behörden seines Wohnsitzes im Sinn des Art. 23 ZGB. SchKG Art. 46 ff. Pour violation d'une regle de for du droit federal, c'est le recours de droit public. non le recours de droit civil, qui est recevable contre l'homologation d'un concordat par les autoritlls a ce competentes (art. 87 ch. 3, 189 al. 3 OJ). En matiere de concordat sont competentes les au.toritlls du for de la poursuite. soit. en i,'ßgle generale. celles du. domicile du debiteur (art. 23 ce, 46 et sv. LP). Contro sentenze suU'omoltlgazione d'un concordato emesse dalle competenti autorltA. e ricevibile il ricorso di diritto pubblico, non il ricorso di dmtto civile, se si censura la vioJazione di una norma di foro deI tliHtto federale (art. 87 cifra 3. 189 cp. 80GF). In materia di concordato sono competenti le autoritA deI foro deU'esecuzione, Ossia, di regala, quelle deI domicilio deI debitore (art. 29 ce, 46 e seg. LEF). Das Bezirksgericht der March beschloss am 24. Januar 1942, den Na.chlassvertrag der Erben J. zu genehmigen, und dieser Beschluss wurde vom Kantonsgericht des Kant.oll8 Schwyz durch Entsoheid vom 27. April 1942 bestätigt. Gegen diesen Entscheid des Kantonsgerichtes hat die Firma Kahn & Oie als Glä.ubigerin der Erben die staats- AB 88 1-1942 13 194 Staatsrecht. rechtliche Beschwerde ergriffen mit dem .Antrag auf Aufhebung. Sie macht geltend, dass der angefochtene Entsoheid willkürlich sei, und führt zur Begründung u. a. aus: Für die

Bewilligung der Nachlassstundung und des Nachlasses sei nach dem Schuldbetreibungsgesetz nur der Richter des Ortes zuständig, wo der Schuldner zur Zeit des Begehrens habe betrieben werden können. Die Bejahung der Zuständigkeit für das Nachlassbegehren von zwei Erben bilde Willkür, weil sie nicht im Bezirk March wohnten. Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen und den Entscheid des Kantonsgerichtes aufgehoben. A'U8 den Erwägungen : 1. - Die Rekurrentin hat erklärt, dass sie wegen Willkür gegen den kantonsgerichtlichen Entscheid Beschwerde führe. Soweit sie aber behauptet, dieser Entscheid verstosse gegen die Bestimmung des Schuldbetreibungsgesetzes, dass nur die Nachlassbehörde des Betreibungsortes zur Bewilligung eines Nachlasses zuständig sei, macht sie geltend, dass eine Gerichtsstandsbestimmung des eidgenössischen Rechtes verletzt sei. Das konnte sie auf Grund von Art. 189 Abs. 3 OG mit einer staatsrechtlichen Beschwerde tun, weil Entscheide in Nachlassvertragssachen gleich solchen über Rechtsöffnung und Konkurs zum Zwangsvollstreckungsverfahren gehören und daher nach der neuern Praxis des Bundesgerichtes nicht als solche in Zivilsachen gelten, gegen die nach Art. 87 Ziff. 3 OG die zivilrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Gerichtsstandsbestimmungen des eidgenössischen Rechtes zulässig ist (so: BGE 42 II S. 529 f. ; 57 I S. 300 f. ; nicht veröffentlichter Entscheid i. S. Sturzenegger g. Willi vom 23. Dezember 1938 Erw. 1; anders früher: BGE 40 I S. 433 ff.). Demgemäss hat das Bundesgericht nicht nur vom Gesichtspunkt des Art. 4 BV aus, sondern frei zu prüfen, ob eine Bestimmung des eidgenössischen Rechtes über die örtliche Zuständigkeit der Nachlassbehörde im Organisation der Bundesrechtspflege. 195 vorliegenden Fall verletzt sei (BGE 47 I S. 180 Erw. 1 ; 52 I S. 36 Erw. 1 ; Entscheid i. S. Sturzenegger vom 23. Dezember 1938 Erw. 1). 2. - Das Bundesgericht hat bisher die Frage offen gelassen, ob sich dem Schuldbetreibungsgesetz ein Grundsatz über die örtliche Zuständigkeit der Nachlassbehörde entnehmen lässt. Sie ist nunmehr zu bejahen. Der Nachlassvertrag ist eine besondere Art der Zwangsvollstreckung, die unter bestimmten Voraussetzungen zum Schutze des Schuldners auf sein Begehren an die Stelle der Auspfändung und besonders des Konkurses tritt (BGE 35 11 S. 470 ; 40 I S. 435 ; 45 111 S. 138 ; 56 I S. 289). Das Schuldbetreibungsgesetz bestimmt in den Art. 46 ff., welche Behörden oder Beamten für die Zwangsvollstreckung, die Betreuung, die Pfändung, den Konkurs örtlich zuständig sind. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich daher auch die örtliche Zuständigkeit der Nachlassbehörden. Da das Nachlassverfahren dem Konkursverfahren am nächsten steht, insbesondere der Nachlassvertrag Init Vermögensabtretung geradezu eine besondere Art des Konkursverfahrens bildet, so sind wie für die Konkurseröffnung und das Konkursverfahren auch für das Nachlassverfahren die Behörden des Ortes zuständig, wo ordentlicherweise die Betreuung stattfindet, also in der Regel die Behörden des Wohnsitzes des Schuldners im Sinn des Art. 23 ZGB (BGE 41 In \$. 53; 45 I S. 52; 55 III S. 32; 65 IU S. 103 ; JIEGER, Komm. z. SchKG 3. Aufl. Art. 293 N. 3). 11. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE ORGANISATION JUDICIAIRE FEDERALE Vgl. Nr. 32. - Voir n° 32.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.